

## **39. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 47 - Nümbrecht / Ortskern -**

Für das Plangebiet der 39. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47 – Nümbrecht/Ortskern – (s. auch beigef. Kartenauszug) erhält die Ziffer 1.3 der Planungsrechtlichen Festsetzungen folgenden Wortlaut:

### **Textliche Festsetzungen**

#### A. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

##### 1.3 Mischgebiet – MI

Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO wird festgesetzt, dass die nach § 6 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässigen Arten von Nutzungen

Nr. 6 Gartenbaubetriebe

Nr. 7 Tankstellen

nicht zulässig sind.

Dies trifft nicht auf die im Bebauungsplan als Mischgebiet – MI festgesetzten Baugebiete zu. ◆

Gem. § 1 Abs. 9 BauNVO wird festgesetzt, dass Gewerbebetriebe im Mischgebiet nach § 6 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO nicht zulässig sind, deren Betrieb darin besteht, für Fremdgewerbezwecke zu werben. Ein Fremdgewerbezweck liegt dann vor, wenn für Produkte, Waren, Dienstleistungen, Firmen, etc. geworben wird, die nicht in einem engen räumlichen Zusammenhang des Standorts der Werbeanlage erbracht werden und dort nicht ansässig sind.